

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung

zwischen

Unternehmen

Adresse

Name Vertretungsberechtigte/r

Funktion im Unternehmen

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

KMH GmbH Kommunikationsmanagement Motzkau und Haab

Lüghauser Str. 72c, 51503 Rösrath

vertreten durch ihre Geschäftsführer

Dennis Motzkau

Johannes Haab

Christoph Wendelken

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung bestimmt sich durch die Vertragsbeziehungen von Auftragnehmer und Auftraggeber. Hintergrund, Inhalt und Gestaltung der Vertragsbeziehungen und die daraus resultierenden, konkreten Vereinbarungen stellen sich wie folgt dar:

Der Auftragnehmer ist ein Softwareentwicklungsunternehmen, welches für Raumbegrüner im B2B Bereich eine für diese Branche speziell zugeschnittene, webbasierte Software (Webanwendung) sowie dazugehörige mobile App mit dem Namen blueplant (im Folgenden als „blueplant“ bezeichnet) entwickelt. Durch die Nutzung von blueplant sollen Raumbegrüner volle Transparenz über die eigene Kunden-, Kosten- und Produktstruktur erlangen, die Wirtschaftlichkeit verbessern und den Einsatz der Beschäftigten im Rahmen der Pflanzenpflege optimieren.

Der Fokus bei der Entwicklung von blueplant liegt dabei auf der:

- Kunden- und Standortverwaltung
- Pflanzenpflege und Kommunikation
- Termin- und Routenplanung
- Artikel- und Produktverwaltung.

Blueplant wird einer unbegrenzten Zahl von Kunden zur Verfügung gestellt. Marktreife wird zum 01.03.2022 angestrebt.

Blueplant ist ausdrücklich keine speziell für einzelne Kunden entwickelte Individualsoftware, sondern eine von dem Auftragnehmer speziell auf die Branche der Raumbegrüner zugeschnittene Standardsoftware, die nach Fertigstellung für eine unbegrenzte Zahl von Raumbegrüner kostenpflichtig zur Verfügung stehen soll.

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung soll den Datenumgang zwischen den Parteien regeln.

(2) Dauer

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird für unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit der Frist gekündigt werden, die dem bestehenden Auftrag bzw. der zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereinbarung entspricht. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

2. Konkretisierung des Vertragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Vertragsgegenstand im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers ist die Bereitstellung von blueplant als Software mit mobiler Applikation. Diese Produkte des Auftragnehmers dienen der unternehmensinternen Verwaltung (Kunden und Standort), Koordination, Termin- und Routenplanung sowie Artikel- und Produktverwaltung des Auftraggebers.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- Stammdaten
 - Anrede
 - Vorname
 - Nachname
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse als Login
 - Standorte
 - Alternative Start-/Endadresse (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- Referenzdaten
 - Termine
 - Abwesenheiten
 - Arbeitszeiten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG
- Mitarbeiter von Partnerfirmen
- Kunden

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und übergibt dem Auftraggeber die Dokumentation zur Prüfung [Anlage 1]. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.

(2) Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Verarbeitung von Daten, die diesem Vertrag unterliegen, ist in Privatwohnungen gestattet (Heim- und Telearbeit).

4. Rechte von betroffenen Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags, eigene gesetzliche Pflichten gemäß der DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung einer/s Datenschutzbeauftragten, die/der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt [Anlage 2].
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- f) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- g) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- h) Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Artt. 33, 34 DS-GVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.

- i) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zu Verfügung.
- j) Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DS-GVO.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) beauftragen.

a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 3 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO mit dem Unterauftragnehmer zu. Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel der gemäß Anlage 3 bestehenden Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform);

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Internationale Datentransfers

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DS-GVO.

Der Auftraggeber gestattet eine Datenübermittlung in ein Drittland. In der Anlage 3 werden die Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DS-GVO im Rahmen der Unterbeauftragung spezifiziert.

(2) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

9. Vergütung

(1) Vergütung bei anlassbezogener Ausübung der Kontrollrechte

Soweit der Auftraggeber zur Gewährleistung der weisungsgemäßen Auftragsverarbeitung anlassbezogen (z. B. bei Verstößen des Auftragnehmers) Kontrollrechte ausüben wird, wird der Auftragnehmer die Kosten für seine Berater nicht in Rechnung stellen.

Erteilt der Auftraggeber im Rahmen seiner Weisungsbefugnis bei anlassbezogener Ausübung der Kontrollrechte dem Auftragnehmer Weisungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten nicht zu erstatten.

(2) Vergütung bei nicht anlassbezogener Ausübung der Kontrollrechte

Soweit der Auftraggeber nicht anlassbezogen (z. B. Kontrollen ohne vorherige Verstöße des Auftragnehmers) Kontrollrechte ausüben wird, stellt der Auftragnehmer seine datenschutzrelevanten

Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Für eine Besichtigung der Arbeitsstätte des Auftragnehmers (Begehung, Einblick nehmen) und die Beantwortung von Fragen in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Rahmen von Kontrollhandlungen seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Auditoren oder bei behördlichen Prüfungen fallen ebenfalls keine Kosten an.

Sollte hierbei eine Beratung durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers z. B. für eine Auditierung des Auftraggebers gefordert sein, wird der Auftragnehmer die Kosten für seine Mitarbeiter in Rechnung stellen.

Erteilt der Auftraggeber im Rahmen seiner Weisungsbefugnis bei nicht anlassbezogener Ausübung der Kontrollrechte dem Auftragnehmer über die Vereinbarung hinausgehende Weisungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Vergütung bei Kontrollverpflichtung vor Beginn der Datenverarbeitung

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO i.V.m. Art. 32 DS-GVO vor Beginn der Datenverarbeitung stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierfür stellt der Auftragnehmer seine datenschutzrelevanten Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Für eine Besichtigung der Arbeitsstätte des Auftragnehmers (Begehung, Einblick nehmen) und die Beantwortung von Fragen in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Rahmen von Kontrollhandlungen seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Auditoren oder bei behördlichen Prüfungen fallen ebenfalls keine Kosten an.

Bei einer über diesen Umfang hinausgehenden Betreuung in Form einer Beratung durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers wird der Auftragnehmer die Kosten für seine Mitarbeiter in Rechnung stellen.

(4) Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach zeitlichem Umfang und benötigten Mitarbeitern des Auftragnehmers. Alle Zeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nach dem jeweils üblichen Stundensatz berechnet.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diesen Vertrag festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(3) Entsprechende weisungsbefugte Ansprechpartner(innen) werden in Anlage 2 benannt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

12. Haftung

Eine zwischen den Parteien in der Leistungsvereinbarung (Hauptvertrag zur Leistungserbringung) vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Datum

Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Folgende technisch-organisatorische Maßnahmen müssen getroffen werden:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;

- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Folgende technisch-organisatorische Maßnahmen wurden getroffen:

Im Einzelnen wird auf die Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen der KMH GmbH Kommunikationsmanagement Motzkau und Haab vom 24.01.2022 verwiesen.

Anlage 2 - Datenschutzbeauftragter und Weisungsbefugte

Als **Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer** ist bestellt:

Holger Flemig

EPRO Consult Dr. Prössel und Partner GmbH

Nikolaistraße 12-14

04109 Leipzig

Tel.: +49 341 39281598-0

E-Mail: datenschutz@epro-consult.de

Als **Ansprechpartnerin beim Auftragnehmer** wird benannt:

Frau Andrea Motzkau

Rechtsanwältin(Syndikusrechtsanwältin)

E-Mail: andrea.motzkau@kmh.gmbh.com

Weisungsbefugter Ansprechpartner beim Auftragnehmer:

Dennis Motzkau

Geschäftsführer

Tel.: +49 221 99381240

E-Mail: office@kmh-gmbh.com

Der Auftraggeber wird seinen Datenschutzbeauftragten – soweit vorhanden – sowie seine (weisungsgebundenen) Ansprechpartner dem Auftragnehmer gesondert schriftlich mitteilen.

Anlage 3 - Genehmigte Unterauftragsverhältnisse

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung	Angaben zu geeigneten Garantien bei Datenübermittlungen in ein Drittland
Teclift GmbH	Raiffeisenstraße 6 53347 Alfter	Web- und Appentwicklung	n/a
Amazon Web Services, Inc.	410 Terry Avenue North Seattle WA 98109 United States	Cloud Rechenzentrum Dienstleistungen	n/a
Zendesk, Inc.	989 Market St San Francisco CA 94103 United States	Helpdesk-Software Dienstleister	- Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO); - genehmigte Verhaltensregeln (Artt 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 DS- GVO)